

# Entsorgung von Praxisabfällen

## Abfallmanagement

- Abfallvermeidung bzw. -reduzierung
- vorrangig Verwertung statt Entsorgung
- Bevorzugung von Mehrwegprodukten
- Verwendung von Nachfüllpackungen
- getrennte Erfassung nach Abfallarten
- Sonderbehandlung von Sonderabfällen

### Empfohlen:

Abschluss von Einzelverträgen mit zugelassenem Entsorgungsfachbetrieb, der geeignete und gekennzeichnete Sammelbehälter bereitstellt.

Soweit bei Anfallstellen mit geringem Abfallaufkommen (z. B. Zahnarztpraxis), die sog. „Nicht gefährlichen Abfälle“ im Rahmen der regelmäßigen Restabfallabfuhr eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers diesem zur Beseitigung überlassen werden, ist eine besondere Zuordnung zu einer Abfallschlüssel-Nummer (ASN) des Europäischen Abfallverzeichnisses nicht erforderlich. Die in der nachfolgenden Tabelle gegebenen Hinweise zur Entsorgung sowie jeweils örtlich geltende Abfallsatzungen sind zu beachten.

**PS:** Bei den nachfolgenden ASN mit Sternchen (\*) handelt es sich um sog. „Gefährliche Abfälle“ (ehemalige besonders überwachungsbedürftige Abfälle).

### Keine gefährlichen Abfälle:

ASN	Bezeichnung	erforderliche Maßnahmen	Entsorgung
18 01 01	spitze und scharfe Gegenstände (so genannte Sharps)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sammlung in stich- und bruchfesten Einwegbehältnissen</li> <li>• <b>Sicherung vor unbefugtem Zugriff</b> (z. B. Übergießen mit Gips)</li> <li>• Entsorgung mit „normalen Praxisabfällen“ ist möglich (Beachtung des Arbeitsschutzes)</li> <li>• eventuell auch Nutzung der Leistungen von Entsorgern</li> </ul>	Siedlungsabfall bzw. Entsorgungsfachbetrieb  (in Abhängigkeit der regionalen Entsorgungsbedingungen)
18 01 02	Körperteile und Organe	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bereits am Anfallort getrennt erfassen und einer gesonderten Beseitigung (zugelassene Verbrennungsanlage) zuführen</li> <li>• <b>extrahierte Zähne</b> zählen nicht zu Körperteilen im Sinne dieser Richtlinie</li> </ul>	extrahierte Zähne ohne Amalgam Siedlungsabfall bzw. Entsorgungsfachbetrieb
18 01 03 *	Abfälle mit besonderen Anforderungen aus infektionspräventiver Sicht <b>AUSNAHME: nur bei Einzelfallbehandlungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• kontaminierte, trockene (nicht tropfende) Abfälle von entsprechend erkrankten Patienten (Aids, Virushepatitis) aus <b>Einzelfallbehandlungen</b> (z. B. kontaminierte Tupfer, Watterollen aus der ZA-Praxis) können über den normalen Praxisabfall entsorgt werden</li> <li>• werden jedoch Patienten mit den genannten Erkrankungen schwerpunktmäßig behandelt, sind die Anforderungen an die Entsorgung von infektiösem Abfall einzuhalten</li> </ul>	Siedlungsabfall bzw. Entsorgungsfachbetrieb  (in Abhängigkeit der regionalen Entsorgungsbedingungen)

# Entsorgung von Praxisabfällen

18 01 04	Abfälle <b>ohne</b> besondere Anforderungen aus infektionspräventiver Sicht	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sammlung in reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältnissen</li> </ul>	Siedlungsabfall (in Abhängigkeit der regionalen Entsorgungsbedingungen)
	Verpackungsmaterial	<ul style="list-style-type: none"> <li>• getrennte Sammlung</li> </ul>	Duales System

## Gefährliche Abfälle

Für die Entsorgung gefährlicher Abfälle sollte ein zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb beauftragt werden, da bei diesen Betrieben mit der Unterzeichnung des Übergabescheines (Verbleib in der Praxis) der Abfallverursacher (Zahnarztpraxis) entlastet ist.

Die Nachweisführung über die Erzeugung, den Transport sowie die Verwertung von Abfällen ist mit einem großen bürokratischen Aufwand verbunden. Zur Aufwandsreduzierung dieser Abläufe hat der Gesetzgeber dafür eine elektronische Nachweisführung vorgeschrieben, die ab dem 01.04.2010 anzuwenden ist.

Nach der gültigen Nachweisverordnung gelten jedoch Zahnarztpraxen als so genannte Kleinmengenerzeuger (weniger als 2 Tonnen Abfall pro Jahr) und sind damit von den elektronischen Nachweispflichten als Abfallerzeuger freigestellt.

Somit bilden die bereits etablierten Übernahmescheine bzw. Praxisbelege des Entsorgers die Grundlage über die ordnungsgemäße Entsorgung der Praxisabfälle.

Die Führung eines Abfallverzeichnisses ergibt sich aus der chronologischen Ablage der Entsorgungsbelege in einem Ordner automatisch. Siehe auch Rahmenhygieneplan der BZÄK Seite 30: ABFALL

ASN	Bezeichnung	erforderliche Maßnahmen	Entsorgung
09 01 01*	Entwickler auf Wasserbasis	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sammlung in Kanistern</li> </ul>	Entsorgungsfachbetrieb
09 01 04*	Fixierbäder	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sammlung in Kanistern</li> </ul>	Entsorgungsfachbetrieb
09 01 07*	Altfilme / fotografisches Papier	<ul style="list-style-type: none"> <li>• getrennte Erfassung</li> </ul>	Entsorgungsfachbetrieb
17 04 03*	Bleifolien	<ul style="list-style-type: none"> <li>• getrennte Erfassung</li> </ul>	Entsorgungsfachbetrieb
18 01 09	Altmedikamente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• getrennte Erfassung</li> <li>• Schutz vor missbräuchlichem Zugriff</li> </ul>	Entsorgungsfachbetrieb/Apotheken <b>AUSNAHME: Bei kleinen Mengen Entsorgung mit 18 01 04 möglich!</b>
18 01 10*	Amalgamabfälle aus Zahnmedizin	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Knetreste in dicht verschließbaren Behältern</li> <li>• leere Amalgamkapseln <b>Achtung Sondermüll!!!</b></li> <li>• Amalgamschlamm aus Amalgamabscheidern in fest verschlossenen Glas- oder Kunststoffbehältern</li> <li>• mit Amalgam kontaminierte Artikel (Filtersiebe, Einwegfilter, leere Quecksilberflaschen, Sekretbehälter sowie extrahierte Zähne mit Amalgamfüllung) in fest verschlossenen Glas- oder Kunststoffbehältern</li> </ul>	Scheideanstalt bzw. Entsorgungsfachbetrieb Hersteller bzw. Entsorgungsfachbetrieb Versand bzw. Übergabe an Entsorgungsfachbetrieb Übergabe an Entsorgungsfachbetrieb
	<b>Achtung:</b>	Abgaben an den Entsorgungsfachbetrieb gegen Übernahmeschein; Entsorgungsnachweise aufbewahren!	

# Entsorgung von Praxisabfällen

## Allgemein

### **Quecksilber**

In zahnärztlichen Praxen entstehen bei der Verarbeitung von Amalgam und dem Entfernen alter Amalgamfüllungen Rückstände beispielsweise als Knet- und Stopfreste, als Kapseln mit Amalgamanhaftungen oder als extrahierte Zähne mit Amalgamfüllung. Auch Amalgamabscheiderinhalte fallen an. Aufgrund des hohen Anteils an Quecksilber müssen Sie diese Abfälle gesondert als gefährlichen Abfall gemäß AS 18 01 10\* entsorgen. Meist nehmen die Hersteller- oder Vertreiberfirmen die Amalgamreste zurück und führen sie der stofflichen Verwertung zu. Zähne ohne Amalgamfüllung gehören zum AS 18 01 02

### **Röntgenchemikalien**

Nahezu jede zahnärztliche Praxis verfügt außerdem über ein Röntgengerät. Die bei vereinzelt noch im Betrieb befindlichen analogen Röntgenverfahren entstehenden Negative werden in fotochemischen Bädern entwickelt, die Sie alle vier bis sechs Wochen wechseln müssen. Die dabei anfallenden Fixierbäder und Entwicklerlösungen gelten als gefährlich. Sie müssen sie nach einer der folgenden Abfallschlüsselnummern entsorgen: AS 09 01 01\*, AS 09 01 03\*, AS 09 01 04\* oder AS 09 01 05\*. Bei jeder analogen, interoralen Röntgenaufnahme fällt zudem eine Bleifolie von der Größe des Negativs an, die zwar nicht als gefährlicher Abfall gilt, jedoch aufgrund ihres hohen Bleigehalts sachgerecht entsorgt werden muss. Sammeln Sie die Folien getrennt und übergeben Sie sie anschließend an das Entsorgungsunternehmen zur Verwertung. Darüber hinaus können in zahnärztlichen Praxen größere Mengen an Altfilmen, die als Ausschuss oder Probeaufnahmen gesammelt wurden, sowie überlagertes Filmmaterial anfallen. Diese Abfälle sollten gesondert gesammelt und verwertet werden, da sie in der Regel einen hohen Silbergehalt aufweisen (AS 09 01 07)

### **Desinfektionsmittel**

Überlagerte tensidhaltige Desinfektionsmittel zur Behandlung von Flächen, Instrumenten und Zahnersatz sollten entsprechend den Anweisungen im Sicherheitsdatenblatt entsorgt werden.

### **Chemikalien im Praxislabor**

Verfügt die Praxis über ein eigenes Labor zur Herstellung von Zahnersatz (Dentallabor), so entstehen dort weitere Sonderabfälle, die Sie in geeigneten Gefäßen sammeln und sachgerecht entsorgen müssen. Als Sonderabfall fallen meist an: Ultraschallreinigungsbäder mit schädlichen säurehaltigen Chemikalien (AS 06 01 06\*), unausgehärtete Kunststoffrestbestände mit Methylmethacrylat (AS 07 02 08\*), Entfettungs- und Aktivierungsbäder (AS 11 01 13\*), verbrauchte Glanzbäder (AS 11 01 05\*), verbrauchtes Neacid (AS 06 01 06\*), Flusssäure (AS 06 01 03\*), weitere Säuren und Laugen und Galvanoformingbäder (AS 11 01 09\*, AS 11 01 11\*, AS 11 01 98\*).

### **Hygieneplan**

Sie müssen die Maßnahmen zur Abfallentsorgung in einem Hygieneplan festlegen. Eine Hilfestellung bietet hier der vom Deutschen Arbeitskreis für Hygiene in der Zahnmedizin (DAHZ) und der Bundeszahnärztekammer erstellte Musterhygieneplan ([www.bzaek.de](http://www.bzaek.de)).